

„Streik und Aussperrung sind nicht gleichzusetzen“

Ein Buch wie die Studie von Franz Segbers¹ wäre noch vor 20 Jahren unvorstellbar gewesen. Die der IG Metall nahestehende Otto-Brenner-Stiftung bringt im Bund-Verlag des DGB das Buch eines katholischen Betriebsseelsorgers heraus, worin dieser eine der für die Gewerkschaften wichtigsten und derzeit aktuellsten Fragen im Licht der katholischen Soziallehre und im Zusammenhang mit der Haltung der Kirche zum Arbeitskampf, näherhin zur Aussperrung, in abgewogener, der Kirche gegenüber durchaus respektvoller Weise behandelt. Das Buch verdient eine ausführliche Würdigung.

Die oben wiedergegebene Aussage des in Satzform gekleideten Buchtitels spricht eine Mindestforderung aus, in der alle Vertreter der katholischen Soziallehre (von verschwindenden Ausnahmen abgesehen) übereinstimmen; manche gehen über diese Mindestforderung hinaus. Mit ihnen unternimmt es der Verfasser, den Nachweis zu erbringen, die Aussperrung stehe in überhaupt keinem vergleichbaren Verhältnis zum Streik, setze ihn vielmehr völlig außer Funktion. Für diese These, die der bisherigen Diskussion den Boden entzieht, auf dem sie geführt wurde, erbringt er eine Vielzahl und Vielfalt durchaus beachtlicher und ernst zu nehmender Plausibilitätsgründe, von denen jedoch keiner mir schlüssig zwingend beweiskräftig erscheint. Demzufolge glaube ich, bei allem Respekt für seine Argumentation dem Verfasser nicht folgen zu können, vielmehr, solange der Streik noch unentbehrlich und das Streikrecht unverzichtbar ist, auch an der allerdings sehr beschränkten und streng bedingten Zulässigkeit der gewiß unter vieler Hinsicht anstößigen und beklagenswerten Aussperrung festhalten zu müssen. Das hindert mich jedoch nicht, dem Buch und dem Verfasser für seine wissenschaftliche Leistung meine Anerkennung zum Ausdruck zu bringen.

Dem Buch vorausgeschickt ist eine „Vorbemerkung“ von Wilhelm Dreier, der den Verfasser

und seine Arbeit wissenschaftlich betreut hat und hier in den Fragestand einführt und einschlägige Begriffe erläutert (11–18), und eine „Einleitung“ des Verfassers selbst, worin er beschreibt, wie er in seiner beruflichen Wirksamkeit als Betriebsseelsorger in unmittelbare Berührung mit dem Thema gekommen und mit dessen menschlicher Seite vertraut geworden ist (19–45).

Die Ausführungen zur Sache selbst sind, etwas gekünstelt, angelehnt an die berühmte Cardijn'sche Formel „sehen, urteilen, handeln“ gegliedert in die Teile I. *Sehen*: Arbeitskämpfe in der BRD (49–265): A. Darstellung von Fallbeispielen (49–122), B. Sozialwissenschaftliche Analyse: Streiks und Aussperrungen in der BRD (123–219), C. Arbeitskämpfe und katholische Kirche, eine systematische Analyse des Verhaltens der Kirche in Arbeitskämpfen (220–265); II. *Urteilen*: Sozialethische Beurteilungselemente (269–362); III. *Handeln*: Anfragen an Handlungsalternativen (365–380).

Unverkennbar entspricht diese Gliederung nicht den Ansprüchen strenger Systematik und führt unvermeidlich zu unnützen Wiederholungen; nichtsdestoweniger muß man die Gedankenführung des Buchs als wohlüberlegt anerkennen und bleibt das Interesse des Lesers bis zum Ende wachgehalten.

Mir persönlich hat die Darstellung der sämtlich den beiden letzten Jahrzehnten angehörenden Fallbeispiele erschreckend zu Bewußtsein gebracht, wie wenig selbst ich, der ich doch an der Thematik im höchsten Grad interessiert war und heute noch bin, sie miterlebt, wie wenig ich an ihnen teilgenommen, wie wenig sie sich meiner Erinnerung eingepreßt haben. Daß bis 1984 als letztes eindrucksvolles Beispiel nur die skandalöse Aussperrung von 1928 bei mir fortlebte, bringt mir zu Bewußtsein, in welchem Grad ich bereits in den beiden letzten Jahrzehnten den Kontakt mit dem öffentlichen Leben verloren hatte und wieviel Zurückhaltung ich mir deshalb auferlegen

muß, wie wenig kompetent ich mich noch erachten darf, von der Höhe der abstrakten Theorie, in der ich zu Hause bin, mich zu aktuellen Fragen des konkreten politischen und sozialen Lebens zu äußern.

Ist das, was ich in meinen alten Tagen noch dazu sagen kann, noch eine „Soziallehre zum Anpacken“ (Hengsbach) oder nur noch eine Soziallehre zum fruchtlosen Spiel mit Begriffen? Wie weit darf ich in der Stellungnahme zu Fragen, wie sie in diesem Buch behandelt werden, noch gehen und inwieweit besteht die Gefahr, daß ich mangels ausreichender Vertrautheit mit dem derzeitigen Stand der Dinge und der darüber geführten wissenschaftlichen und politischen Diskussion außerstande bin, die „Handlungsalternativen“ zu beurteilen, nach denen dieses Buch sucht, die es aber, wie nicht nur die Überschrift, sondern auch die Kürze seines dritten Teils verrät, nicht anzubieten hat? Wie dem auch sei, sei hier der Versuch gewagt in der Hoffnung, daß es mir gelingt, dem Buch und seinem Verfasser gerecht zu werden.

Mit der Soziallehre der katholischen Kirche erweist der Verfasser sich in ungewöhnlichem Grad vertraut; ihre Texte führt er nicht nur zutreffend und unvoreingenommen an, sondern bezieht sich ständig auf sie. Leider ist ihm gerade bezüglich eines für die Grundlage der Diskussion wichtigen Textes, nämlich der von Papst Leo XIII. in klassischer Prägnanz geprägten Formel „Non res sine opera nec sine re potest opera consistere“ (Weder das Kapital kann ohne die Arbeit noch die Arbeit ohne das Kapital auskommen; RN 15, QA 100), ein Mißverständnis unterlaufen. Er meint, die in dieser Formel ausgesagte „Gleichgewichtslage in gegenseitiger Abhängigkeit“ verstehe sich oder sei doch bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil verstanden worden im Sinn einer „von der Kapitalseite her organisierten Abhängigkeit“ (264). Damit verwechselt er den Bezug der Formel und deren Aussagegehalt. Die Formel bezieht sich auf die bestehende, unbestrittenermaßen „von der Kapitalseite her organisierte und von ihr abhängige“ („kapitalistische“) Wirtschaft, ist aber allgemein gültig und trifft ganz ebenso zu auf eine von der Arbeitsseite her organisierte und von ihr abhängige („laboristische“) Wirtschaft und besagt nichts anderes, als

daß beide (Arbeit und Kapital) gleicherweise unentbehrlich aufeinander angewiesen sind, und widerspricht damit dem von Karl Marx behaupteten absoluten und unausräumbaren Interessengegensatz beider. Infolge dieses seines Mißverständnisses erscheint dem Verfasser die Soziallehre der Kirche in diesem Punkt korrekturbedürftig. Doch habe das Zweite Vatikanische Konzil die Korrektur bereits in die Wege geleitet; mit der Enzyklika „Laborem exercens“ wäre diese Korrektur dann wohl in nachdrücklichster Form zum Abschluß gebracht.

Sehe ich recht, dann besteht allerdings auch nach Konzil und Enzyklika „Laborem exercens“ das Mißverständnis bei vielen Vertretern oder Anhängern der katholischen Soziallehre noch fort, und verstehen sie, ohne sich dessen bewußt zu sein, die strikt objektive und neutrale Formel nach wie vor sowohl einseitig als auch normativ. Auch wenn es sich kaum jemals ausgesprochen findet, verrät die Art, wie sie argumentieren, wie sie von dieser Voraussetzung als indiskutabel selbstverständlich ausgehen, es unverkennbar. Daß das Konzil, daß namentlich die Enzyklika gegen diese vermeintliche Selbstverständlichkeit angehen, tritt nicht ins Bewußtsein. Die ungeheuere Herausforderung von „Laborem exercens“, Ziff. 13, Satz 1, die bei deren Erscheinen die liberale Wirtschaftspresse in helle Aufregung versetzt hat, ist offenbar in Vergessenheit geraten; man hat sich über die Enzyklika beruhigt. Man liest sie nicht mehr als Herausforderung, sondern als harmlose Erbauungsliteratur zum „sozial temperierten Kapitalismus“ und zur „sozialen Marktwirtschaft“.

Für das Vorverständnis, mit dem man an die Frage herantritt, in welchem Verhältnis Streik und Aussperrung zueinander stehen, ist die unterschiedliche Auslegung der klassischen Formel zweifellos von entscheidender Bedeutung. Hier jedoch sei der Versuch gemacht, ohne jedes Vorverständnis unmittelbar an die Sachfrage heranzugehen.

Unbestrittenermaßen ist der einzelne Arbeitnehmer dem einzelnen Arbeitgeber gegenüber machtlos. Die Koalition der Arbeitnehmer räumt dieses Ungleichgewicht aus und stellt zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und dem einzelnen Arbeitgeber Machtgleichgewicht her. Dagegen,

so wird eingewendet, mache der Zusammenschluß der Arbeitgeber diesen Fortschritt wieder rückgängig und stelle die ursprüngliche Machtüberlegenheit der Arbeitgeberseite wieder her. Ob oder inwieweit dieser Einwand zutrifft, ist keine Grundsatz- oder Rechtsfrage, sondern reine Tatfrage. (Wenn manche hier auch wieder die Grundsatzfrage einmischen, ob denn dieses ursprüngliche Machtverhältnis nicht das „natürliche“ und darum allein richtige und darum wiederherzustellen sei, so ist diese Frage hier fehl am Platz.) Im Bereich des Tatsächlichen geht der Streit wesentlich darum, ob die gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerschaft auch trotz der ihr eigentümlichen Angriffswaffe des Streiks nach wie vor die an Macht unterlegene, die Kapitalseite dagegen auch ohne die Verteidigungswaffe der Aussperrung die an Macht überlegene sei und bleibe.

Über diese reine Tatfrage läßt sich nicht mit rechtlichen, ethischen oder religiösen Argumenten diskutieren; darüber kann man nur Sachgründe und die Erfahrung befragen. Unverkennbar verfügt die Kapitalseite, von der her die ganze heutige Wirtschaft organisiert ist, eben damit über günstigere „Chancen“ und damit von vornherein über ein beachtliches Machtübergewicht. Unbestreitbar mußten ihr alle Fortschritte durch Streik abgerungen werden. Daß sie klüger daran getan hätte und besser dabei gefahren wäre, die jeweils möglichen Fortschritte freiwillig zu gewähren, ja sie von sich aus anzuregen und einzuführen, weil der ganze wirtschaftliche Aufschwung der fortgeschrittenen Länder nur durch diese Fortschritte ermöglicht wurde, ändert nichts an der Tatsache, daß alle diese Fortschritte ihrer Kurzsichtigkeit abgezwungen werden mußten. Ebenso unbestreitbar ist der beispiellose Aufstieg, den die Arbeitnehmerschaft mittels der Waffe des Streiks gegen den Willen der über die Verteidigungswaffe der Aussperrung verfügenden und sich ihrer bedienenden Kapitalseite durchgesetzt hat. Der von der Kapitalseite mit der Waffe der Aussperrung bekämpfte Aufstieg der Arbeitnehmerschaft hat zeitweise schmerzliche Rückschläge erlitten, durch die er aufgehalten, verzögert worden ist, aber nicht hintangehalten, nicht verhindert werden konnte. Darum will mir scheinen, man könne mit gutem Grund von einem

labilen „Machtgleichgewicht der Arbeitsmarktparteien“ sprechen, ohne damit die ökonomische Theorie des „bilateralen Monopols“ oder des „Counter-vailing-power“ zu übernehmen, welche letztere schon deswegen fehl geht, weil der Machtausgleich sich nicht zwischen den beiden Gegenmächten vollzieht, die sich vielmehr auf Kosten eines machtlosen Dritten, hier des Verbrauchers, verständigen.

Auf Grund der vorbeschriebenen, mehr als hundertjährigen Erfahrung neige ich dahin, die hier zugrunde liegende Tatfrage anders zu beantworten, als es in diesem Buch geschieht. Seinen Plausibilitätsgründen stehen andere, die für das Gegenteil sprechen, gegenüber; zwingende Beweisgründe hat m. E. niemand; auch in dieser gewichtigen Frage sind wir darauf angewiesen, unter Ungewißheit entscheiden zu müssen.

Daß rückhaltloser Einsatz der Macht, zu streiken, unheilvolle und unverantwortbare Folgen nach sich ziehen könnte und daß darum auch die Koalitionsfreiheit des Art. 9, Abs. 3 GG nicht dahin ausgelegt werden darf, als gewähre sie ein schrankenloses Streikrecht, wogegen die Kapitalseite unbedingt des Rechts auszusperrn als Gegenwaffe bedürfte, darüber sollte wohl Einmütigkeit bestehen. Ebenso unbestreitbar sollte sein, daß rückhaltlose Ausnutzung der in der Aussperrung liegenden Möglichkeiten zu unerträglichen Folgen führen würde, die kein Rechtsstaat zulassen kann, so insbesondere zur völligen Vernichtung des Gegners, hier also der Gewerkschaften; die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Aussperrung stand oder steht jedenfalls heute bestimmt nicht mehr zur Diskussion.

Zur Erörterung steht nur, ob Streik und Aussperrung als rechtlich geregelte, „domestizierte“ Formen des Arbeitskampfs, wofern nur die Aussperrung an strengere Voraussetzungen, engere Grenzen des Umfangs und der anzuwendenden einzelnen Kampfmaßnahmen gebunden ist als der Streik, miteinander vereinbar sind oder einander schlechterdings ausschließen. Unter den Plausibilitätsgründen, die die im Buchtitel zum Ausdruck gebrachte Mindestforderung als unzureichend erscheinen lassen, um das Recht zu streiken wirksam zu erhalten, sehe ich als den gewichtigsten die erschreckende Erfahrungstatsache an, daß die im 19. Jahrhundert bestandene völkerrechtliche Do-

mestizierung des Kriegs als Kampfes der Kulturstaaten untereinander in den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts zusammengebrochen ist und versagt hat. Darf man der glücklicherweise weithin erfolgreichen Domestizierung der Arbeitskämpfe, um deren Weiterentwicklung und Anpassung an die sich ständig wandelnden Verhältnisse die Rechtsprechung unserer hohen Gerichte, namentlich des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts, sich unablässig bemühen, das Vertrauen schenken, sie werde alle

künftigen Belastungsproben siegreich überstehen? Sosehr ich das wünschen möchte, bin ich diesbezüglich nicht ohne Sorge. Um so mehr wünsche ich dem Buch viele aufgeschlossene Leser.

Oswald von Nell-Breuning SJ

¹ Franz Segbers: Streik und Aussperrung sind nicht gleichzusetzen. Eine sozioethische Bewertung. Köln: Bund 1986. 406 S. (Schriftenreihe der Otto-Brenner-Stiftung. 37.) Kart. 39,80.

Eine unvergessene Stimme

Zu Friedrich Georg Friedmanns Würdigung von Hannah Arendt¹

Es ist ein in literarischer Hinsicht eher anspruchsloses und doch höchst bemerkenswertes und informatives Buch, das Friedrich Georg Friedmann in Gestalt seiner kritischen Biographie der unvergessenen Philosophin Hannah Arendt vorlegt. Und wenn man die neueste Entwicklung, wie sie sich mit der Einrichtung eines Auschwitz-Museums in Washington abzeichnet, hinzunimmt: ein geradezu notwendiges Buch, das wenigstens ansatzweise neue, bisher zu wenig beachtete Perspektiven eröffnet.

Die eine blendet zurück auf ein Phänomen, das sich mit der Frage einkreisen läßt, was denn gerade die jüdische Intelligenz, beginnend mit Husserl, an der denkerischen Gestalt Heideggers fesselte, der Karl Löwith und Herbert Marcuse zu Schülern hatte, der noch in seinen späten Jahren Verbindung mit Paul Celan gewann, und der in seiner Marburger Frühzeit zunächst die schwärmerische Verehrung und dann die leidenschaftliche Liebeszuwendung der jungen Arendt auf sich zog. Das Buch gibt, ein wenig quergelesen, eine bündige Antwort: Es war das romantische Element seines Denkens, verbunden mit seiner Verwurzelung in einer vorindustriell-bäuerlichen Kultur. Die Antwort ist hintergründiger, als es zunächst den Anschein hat. Denn sie verweist auf eine Affinität der jüdischen Seele, paradigmatisch dargestellt in der Gestalt und Dichtung Heines, die womöglich sogar das Prinzip einer Wiederverständigung freilegt. Auf jeden Fall aber bietet sie

den Schlüssel zu einer Reihe von Arendts Arbeiten, angefangen von ihrer – vermutlich unter dem Eindruck von Gardinis Berliner Vorlesungen konzipierten – Promotionsschrift über den Liebesbegriff bei Augustinus bis hin zu ihrer Lebensgeschichte einer deutschen Jüdin aus der Romantik „Rahel Varnhagen“ und ihrer weithin bekanntgewordenen Untersuchung „Vita activa oder Vom tätigen Leben“.

Die zweite, fast nur beiläufig angesprochene und doch dominierende Perspektive eröffnet Einblicke in das ungeheuerliche Problemfeld der jüdischen Leidensgeschichte unter dem nationalsozialistischen Terror, mit der sich Hannah Arendt vor allem in ihrer Eigenschaft als Berichterstatterin über den Eichmann-Prozeß konfrontiert sah. Wenn Friedmann im Zusammenhang damit die von scholastischen Traditionen eingegebene Formel seiner Zeitzeugin von der „Banalität des Bösen“ in Erinnerung ruft und mit einem bedeutungsvollen Seitenblick auch auf die der Bestialität der Mörder gespenstisch korrespondierende Pervertierung der Opfer eingeht, gibt er in seiner behutsamen Art zu verstehen, daß dem immer noch aus allen Wunden blutenden Komplex Auschwitz, wenn überhaupt, dann nur auf dem Weg über eine Freilegung seiner anthropologischen Gründe und Hintergründe beizukommen ist.

Über diesen Perspektiven darf der Reichtum der Informationen, das dichte Netz der Querver-